

Geschäftsnummer :

381 AR 29/06 (ASOG)

12101 Berlin-Tempelhof, den 30. August 2006
Tempelhofer Damm 12

☎ (030) 4664 900 940 Fax (030) 4664 900 997



Eingegangen

26 SEP. 2006

HL Rechtsanwaltskanzlei
HandschumacherLimbeck

AMTSGERICHT TIERGARTEN

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG)

Beteiligte:

1.,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Handschumacher,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,

2. Der Polizeipräsident in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin am 30. August 2006 beschlossen:

Die Freiheitsentziehung des Antragstellers am 21. August 2005 war rechtswidrig.
Die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Land Berlin auferlegt.

Gründe:

I.

Am 21. August 2005 kam es ab ungefähr 1.20/1.30 Uhr in Ausführung eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 18. August 2005 zu einem polizeilichen Großeinsatz in der in der Frankfurter Allee 98 in 10245 Berlin gelegenen Diskothek Jeton. Die Durchsuchung sollte dem Auffinden von Beweismaterial im Hinblick darauf dienen, dass die Polizei im Zusammenhang mit dem für den 21. August 2005 ab 14.00 Uhr anberaumten Fußballspiel des 1. FC Union gegen den BFC Dynamo Ausschreitungen befeindeter Fußballfans befürchtete. Ferner wollte die Polizei sicherstellen, dass gewaltbereite Fans an diesen Ausschreitungen gehindert werden. In den Räumen des sogenannten dritten, tatsächlich zweiten Stockwerks der Diskothek sollte sich nach den polizeilichen Erkenntnissen der "harte Kern" der gewaltbereiten Fußballfans aufhalten, die ihrerseits nur mit einem gelben Bändchen Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben sollten. Dort sollten etwaige Ausschreitungen verabredet werden.

Der Antragsteller befand sich zu dieser Zeit im sogenannten dritten Stockwerk der Diskothek. Nach eigenen Angaben hatte er für den Eintritt ein gelbes Bändchen erhalten, welches die Polizei bei ihm später nicht vorfand. Kurz nach Eintreffen der Polizeikräfte will der Antragsteller von einer schwarz bekleideten maskierten Person einen heftigen Faustschlag in das Gesicht bekommen haben mit der Folge, dass er erst auf dem Fußboden wieder zu sich gekommen sei und dann bemerkt habe, dass das Blut ihm wie "Wasser" aus der Nase laufe. Einige Zeit danach sei seine Blutung von einem Sanitäter gestillt worden. Nach den Unterlagen des Antragsgegners wurden die bei dem Einsatz vermeintlich schwerer verletzte Anwesenden durch polizeiliche Sanitäter vorläufig medizinisch versorgt. Ausweislich des in dem Verwaltungsvorgang des Antragsgegners befindlichen Kurzberichtes wurden die Personalien des Antragstellers seitens der Polizei unter Anordnung seiner Ingewahrsamnahme um 5.45 Uhr festgestellt. Dabei leistete er keinen Widerstand. Eine Belehrung über seine Rechte nach § 32 Abs. 1 S. 2 ASOG soll nicht erfolgt sein. Der Antragsgegner konnte auch dem nicht entgegentreten. Wie sich aus dem ebenfalls gegen 5.45 Uhr gefertigten polizeilichen Laufzettel ergibt, führten entsprechende Erkenntnisnachfragen bezüglich des Antragstellers zu dem Ergebnis, dass er der Polizei bislang nicht bekannt war. Den Unterlagen des Antragsgegners ist zu entnehmen, dass der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt verletzt war und aus der Nase blutete. Nach Untersuchung im Wenckebachkrankenhaus, in welches der Antragsteller am 21. August 2005 gegen 9.45 Uhr verbracht worden war, wurde er von dortaus wieder der Polizei überstellt. Im Krankenhaus wurde bei dem Antragsteller ein zweifacher Nasenbeinbruch mit Verschiebung der Längsachse der Nase festgestellt. Insoweit wird auf die von dem Antragsteller in Ablichtung überreichten Kopien von zwei Fotografien, die augenscheinlich von ihm nach seiner Entlassung aus dem Gewahrsam vor dem Gebäude des LKA Berlin gefertigt wurden und auf welchen eine Nasenverletzung sowie Blutflecke auf dem Hemd zu sehen sind, und den per FAX auf Zwischenverfügung des Gerichts übermittelten Ersthilfebericht vom 21. August 2005 des Wenckebach-Krankenhauses verwiesen. Der Antragsteller wurde weiterhin in Gewahrsam gehalten. Ohne dass es zur Beantragung einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung gekommen wäre, wurde er am frühen Abend des 21. August 2005 aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen. Er war nach den nochmals bestätigten Erkenntnissen des Antragsgegners bis zu seiner Festnahme einschlägig nicht in Erscheinung getreten und auch nicht als Sportgewalttäter bekannt.

II.

Der Beteiligte hat mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 29. August 2005 beim Verwaltungsgericht Berlin, dort eingegangen am 2. September 2005 beantragt, seine Ingewahrsamnahme für rechtswidrig zu erklären. Er begründet dies im Kern damit, dass der polizeiliche Einsatz unverhältnismäßig gewesen sei, mit dem polizeilichen Vorgehen insgesamt und bemängelt zudem unter Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass ihm im Ergebnis unverzüglicher und effektiver richterlicher Rechtsschutz versagt geblieben sei. Es seien insoweit nicht die erforderlichen richterlichen Ersatzkräfte vom Antragsgegner angefordert worden. Zudem habe er einen Nasenbeinbruch bei dem polizeilichen Einsatz davon getragen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Sache rechtskräftig an das beschließende Gericht verwiesen, wo der Vorgang am 20. März 2006 eingegangen ist.

Der Antragsgegner hält die Ingewahrsamnahme des Antragstellers – offenbar bis auf weiteres – für rechtmäßig und beruft sich auf die Rechtsgrundlage nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG. Der Antragsteller habe sich nach seinen Erkenntnissen in der Etage aufgehalten, in der sich der gewaltbereite Kern der Fußballfans letztlich im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung aufgehalten habe. Er habe er den Präsidenten des Amtsgerichts rechtzeitig vor dem Polizeieinsatz auf die Notwendigkeit des Einsatzes eines zweiten Richters hingewiesen.

Eine abschließende und umfassende Beurteilung der Sachlage sei letztlich nur möglich nach Abschluss und Auswertung des Ermittlungsverfahrens, welches die hiesige Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Vorkommnisse anlässlich des Polizeieinsatzes eingeleitet habe.

III.

Der Feststellungsantrag ist zulässig.

Ob durch den Eingang des Feststellungsantrags beim Verwaltungsgericht Berlin am 2. September 2005 als dem unzuständigen Gericht die Monatsfrist nach § 31 Abs. 2 ASOG eingehalten worden ist und sich dies bereits aus § 17b Abs. 1 GVG ergibt, mag dahinstehen. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Belehrung des Antragstellers über seine Rechte nach § 32 Abs. 1 S. 2 ASOG nicht stattgefunden hat. Die Belehrung hat sich auch auf die Möglichkeit eines etwaigen Feststellungsantrages zu beziehen, falls es nicht zu einer richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung kommen sollte (Knappe/Kiworr, Komm. zum ASOG Berlin, 9.A., Anm. II zu § 32 ASOG). Die Frist für den Eingang des Feststellungsantrages bei dem (zuständigen) Gericht beträgt damit ein Jahr (Knappe/Kiworr, a.a.O., Anm. V B 1 zu § 31 ASOG). Die Frist ist daher durch Eingang bei dem hiesigen Gericht im März 2006 in jedem Fall gewahrt.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Dieses ist anzunehmen, wenn der Antragsteller bei vernünftiger Erwägung ein rechtliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit geltend machen kann, was insbesondere auch dann anzunehmen ist, wenn ein tiefgreifender Grundrechtsverstoß geltend gemacht wird (Knappe/Kiworr, a.a.O.). Der Antragsteller beabsichtigt die Erhebung einer Amtshaftungsklage und behauptet einen unverhältnismäßigen und erheblichen Grundrechtseingriff unter Verletzung seiner körperlichen Integrität. Dies reicht zur Annahme eines berechtigten Interesses vom Vorbringen her aus.

IV.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da der Antragsgegner von Anfang an keinen begründeten Anlaß zur Stellung eines etwaigen Antrages auf Ingewahrsamnahme des Antragstellers hatte.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das *unerlässlich* ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat zu verhindern. Maßstab dieser Prüfung muss sein die Beurteilung des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme, und zwar auf der Grundlage gesammelter Erfahrungen sowie vorhandener objektiver Anhaltspunkte, wie sie dem Antragsgegner zur Zeit seiner Entscheidung bekannt waren (vgl. Knappe/Kiworr a.a.O. Anm. B 2c zu § 30 ASOG).

Im Rahmen dieser *ex ante* vorzunehmenden Beurteilung gehörte der unstrittig im sogenannten dritten Stockwerk angetroffene Antragsteller nach den polizeilichen Erkenntnissen zu demjenigen Personenkreis, von dem zu besorgen war, dass er sich anlässlich des eingangs genannten Fußballspiels an befürchteten Ausschreitungen beteiligen werde, wenngleich er nach Auskunft des Antragsgegners nicht im Besitz eines gelben Bändchens war, welches der Antragsteller aber tatsächlich erhalten haben will. Der polizeiliche Einsatz hatte unstrittig bereits gegen 1.30 Uhr stattgefunden und damit über vier Stunden, bevor dem Antragsteller "förmlich" erst gegen 5.45 Uhr die Freiheitsentziehung ausgesprochen wurde. Bei diesem relativ langen Zeitraum wird davon auszugehen sein, dass der Antragsteller bereits davor in seiner Freiheit rechtserheblich im Sinne einer Ingewahrsamnahme beschränkt war.

Die Beurteilung des Umstandes, dass eine Personalienfeststellung und *förmliche* Festnahme des Antragstellers *erst solange* nach Einsatzbeginn und im Hinblick auf den Zeitpunkt der befürchteten Ausschreitungen *dann äußerst früh* erfolgt ist, mag dahinstehen. Ersteres wird an den besonderen Erschwernissen des Einsatzes gelegen haben. Denn schon lange vorher infolge der Stillung der Wunde durch einen polizeilichen Sanitäter und auch bei der förmlichen Ent-

scheidung über die Ingewahrsamnahme des Antragstellers war dem Antragsgegner bekannt, dass der Antragsteller womöglich nicht nur unerheblich an der Nase verletzt war. Bei der Erfassung der Personalien des Antragstellers ergab sich, dass er bislang nicht polizeibekannt war. Tatsächlich war der Antragsteller weder als Gewalttäter, noch ansonsten polizeilich in Erscheinung getreten. Dem tatsächlichen Schweregrad der polizeibekanntem und vom äußeren Anschein schon nicht unerheblichen Nasenverletzung des Antragstellers wurde ausweislich des Verwaltungsvorganges offenbar zunächst nicht weiter nachgegangen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch immer oder wieder aus der Nase blutete. Erst Stunden später am Morgen des Festnahmetages wurde er dem Krankenhaus zugeführt, wo ausweislich des Erste-Hilfe-Berichts bei ihm ein zweifacher Nasenbeinbruch unter Verschiebung der Längsachse der Nase und die Notwendigkeit weiterer ärztlicher Versorgung unter entsprechender medikamentöser Therapie festgestellt worden ist.

Das Gericht verkennt nicht die außergewöhnlichen organisatorischen und einsatzbedingten Probleme, wie sie bei großen Einsätzen der vorliegenden Art regelmäßig auftreten. Die dabei eingesetzten Polizeibeamten sind im besonderen Maße einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt und haben es mit einer Vielzahl von Personen zu tun, von denen in aller Regel zudem noch Störungen der Amtshandlungen ausgehen, was die polizeiliche Arbeit weiter massiv erschwert.

Diese zweifelsohne auch bei dem hier in Frage stehenden Einsatz gegebenen Schwierigkeiten entbinden den Antragsgegner, wie dies auch bei Freiheitsentziehungen nach anderen Rechtsgrundlagen regelmäßig der Fall ist (z.B. bei Prüfung der Haftgründe nach vorläufiger Festnahme gemäß § 127 Abs. 2 StPO), aber nicht von seiner Verpflichtung zur gründlichen Einzelfallprüfung, insbesondere wenn bei einem von der Freiheitsentziehung konkret Betroffenen besondere Umstände vorliegen, die bei anderen gewaltverdächtigen Personen gerade nicht vorliegen.

So lag der Fall hier. Unbeschadet dessen, dass es auf ein Verschulden des Antragsgegners nicht ankommen kann, hätte er, falls dies nicht geschehen sein sollte, durch seine Bediensteten dem ihm bekannten Umstand einer ersichtlich nicht unerheblichen Nasenverletzung des Antragstellers näher nachgehen müssen und dann bei gebotener Einzelfallprüfung auch feststellen können und müssen, dass der Antragsteller womöglich sogar schwer an der Nase verletzt war. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass die Verschiebung der Nasenachse zumindest von einem sachkundigen Sanitäter erkannt worden wäre, falls dies nicht ohnehin undokumentiert geschehen sein sollte. Dabei wäre auch eine Befragung des Antragstellers zu seiner Nasenverletzung angeraten gewesen, zumal er zu dem Zeitpunkt, als ihm förmlich die Freiheit entzogen wurde, aus der Nase blutete. Letztlich hat auch der Antragsgegner es für erforderlich gehalten, den Antragsteller – wenn auch spät – dem Krankenhaus zu überstellen.

Denn es drängte sich für den Antragsgegner die lebensnahe Fragestellung auf, ob von dem bislang nicht polizeibekanntem Antragsteller, der sich widerstandslos hatte festnehmen lassen, noch befürchtet werden konnte, er werde sich trotz einer nicht unerheblichen, womöglich sogar schweren Nasenverletzung noch an etwaigen Tätlichkeiten anlässlich des am frühen Nachmittag des selben Tages stattfindenden Fußballspiels beteiligen, damit also in Kauf nehmen, weitere Verletzungen, insbesondere im Nasenbereich davonzutragen, und so womöglich die Behandlung seiner Verletzung maßgeblich erschweren.

Eine solche Gefahrenprognose wäre allenfalls bei einem polizeibekanntem gewaltbereiten und hartgesotteten Angehörigen der Hooliganszene zu rechtfertigen gewesen. Die danach dringend gebotene, auf die besonderen Umstände eingehende Gefahrenprognose ist mit hoher Wahrscheinlichkeit entweder unterblieben oder unter Außerachtlassung der besonderen Umstände für den Antragsteller unzutreffend gestellt worden. Sie hätte bei lebensnaher Beurteilung zu dem Ergebnis führen müssen, den Antragsteller unverzüglich aus dem Gewahrsam zu entlassen.

Dass die Verletzung des Antragstellers bei der Gefahrenprognose des Antragsgegners keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hat, ist trotz der besonderen Schwierigkeiten bei dem fraglichen Einsatz vor dem Hintergrund eines *bedeutenden Grundrechtseingriffs* nicht hinzunehmen. Der Antragsgegner wird künftig in Erwägung zu ziehen haben, falls dies nicht geschehen sein sollte, derartigen besonderen Umständen bei weiteren Einsätzen die notwendige Beachtung zu schenken.

Allenfalls wäre in Erwägung zu ziehen gewesen, dem Antragsteller im Rahmen der Beachtung des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* als mildere Maßnahme ein *Aufenthaltsverbot* hinsichtlich des Ortes der am Nachmittag des selben Tages befürchteten Ausschreitungen zu erteilen, was möglicherweise noch gerichtlichen Bestand gehabt hätte. *Die Freiheitsentziehung als solche war indes aus den genannten Gründen nicht unerlässlich.*

Die Auswirkung des Umstandes auf die hier zu beurteilende Fragestellung, dass eine ärztliche Versorgung des Antragstellers erst viele Stunden nach seiner Verletzung veranlasst worden ist und der Antragsgegner den Antragsteller selbst nach dessen ärztlicher Untersuchung – das Gericht geht davon aus, dass die ärztliche Diagnose dem Antragsgegner bekannt war oder hätte sein müssen - weiter in Gewahrsam gehalten hat, kann daher dahinstehen. Auch auf die Auswertung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens kann es aus den genannten Gründen nicht mehr ankommen. Gleiches gilt für die Problematik, ob es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme darauf ankommt, ob die Vorkehrungen des Antragsgegners zur Gewährung eines verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes durch den Richter noch den *strengen* Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprachen, zumal der Einsatz an einem *Sonntag* stattfinden sollte und damit *besondere Schwierigkeiten* zu besorgen waren, noch weitere Richter und Protokollkräfte hinzuziehen.

V.

Da der Antragsteller aus den genannten Erwägungen von vornherein keinen hinreichend lebensnahen Anlass dafür gegeben hat, ihn festzusetzen, waren dem Antragsgegner und damit dem Land Berlin als seiner Gebietskörperschaft die zur Durchsetzung des Anliegens des Antragstellers erforderlichen Auslagen in entsprechender Anwendung des § 16 S. 1 FreihEntzG aufzuerlegen. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war angesichts des umfänglichen Sachverhalts und der auf den ersten Blick nicht leicht zu beurteilenden Rechtslage zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geboten.

Eine andere Auslagenentscheidung rechtfertigt sich auch nicht aus § 13a FGG, da der Antragsteller die Entstehung der Auslagen nicht grob verschuldet hat. Sein Aufenthalt im "dritten" Stockwerk der Diskothek allein reicht für diese Annahme nicht aus und war nur ein – wenn auch maßgeblicher - Anlass, ihn für einen potentiell gewaltbereiten Störer zu halten und überhaupt in polizeiliche Maßnahmen der hier in Frage stehenden Art einzubeziehen.

VI.

Über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe war nicht zu entscheiden, da der Antragsteller diesen Antrag zurückgenommen hat.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem beschließenden Gericht oder bei dem Landgericht Berlin, Littenstraße 11-16 in 10179 Berlin einzulegen ist. Die Einlegung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des beschließenden Gerichts oder des Beschwerdegerichts erfolgen.

Graetz
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt - Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

